

Anlage zum Werkvertrag - Zusatzbedingungen Arbeitsschutz

Für das Gewährleisten der Sicherheitsmaßnahmen und des Gesundheitsschutzes ist der Auftragnehmer in seinem Arbeitsbereich verantwortlich. Die Zusatzbedingungen Arbeitsschutz dienen auch der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht des Auftraggebers.

Der Auftraggeber ist Mitglied bei der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN). Deren Unfallverhütungsvorschriften und das geltende, staatliche Arbeitsschutzrecht sind einzuhalten. Abweichungen sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Der Auftraggeber benennt schriftlich einen Koordinator. Dieser ist mit Weisungsbefugnis im Bereich Arbeitsschutz gegenüber dem Auftragnehmer versehen.

Der Auftragnehmer stellt während der Arbeiten sicher, dass immer ein Arbeitsverantwortlicher anwesend ist, der die notwendigen Maßnahmen des Arbeitsschutzes sicherstellt.

Der Auftragnehmer hat auch die für den Arbeitsschutz verantwortlichen Personen seiner Nachauftragnehmer dem Auftraggeber zu benennen, wenn diese Nachauftragnehmer unter eigener Aufsicht arbeiten. Er verpflichtet diese seinerseits zur Beachtung der staatlichen Vorschriften und der Unfallverhütungsvorschriften.

Der Koordinator und alle Vorgesetzten des Auftraggebers sind bei Gefahren, die sich aus dem Betrieb bestehender Anlagen ergeben sowie offensichtlich erkennbaren Verstößen des Auftragnehmers und seiner Beschäftigten gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften berechtigt einzugreifen und bei Bedarf die Arbeiten einstellen zu lassen. Beim Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr sind sie hierzu verpflichtet. Die Verantwortlichen des Auftraggebers und –nehmers unterrichten sich darüber unmittelbar.

Beim Aufenthalt in Objekten/Liegenschaften des Auftraggebers und beim Arbeiten an Betriebsanlagen des Auftraggebers gelten dessen Organisations- und Betriebsanweisungen. Diese betrieblichen Organisations- und Betriebsanweisungen erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber vor Arbeitsbeginn zur Kenntnis und informiert darüber seine Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeit.

Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich zur Umsetzung der gemeinsam festgelegten Schutzmaßnahmen für Sicherheit und Gesundheit ihrer Beschäftigten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Gefährdungen in seinem Tätigkeitsbereich, vor Aufnahme der Tätigkeiten zu ermitteln, die erforderlichen Maßnahmen festzulegen, umzusetzen und dies zu dokumentieren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, diese Gefährdungsbeurteilung bei Bedarf mindestens aber einmal jährlich zu überprüfen und zu aktualisieren.

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer verpflichten sich, einander bei der Beurteilung betriebsspezifischer Gefährdungen für ihre Beschäftigten zu unterstützen und dafür die erforderlichen Informationen bereitzustellen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen Einsicht in seine Dokumentation der Gefährdungsermittlung sowie der vorgesehenen Schutzmaßnahmen für vereinbarte Tätigkeiten an der Arbeitsstätte des Auftraggebers zu gewähren.

Unfälle von Mitarbeitern des Auftragnehmers und seiner Subunternehmer in der Arbeitsstätte des Auftraggebers und Störfälle, die von diesen verursacht werden, sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Unfälle, an denen Beschäftigte des Auftraggebers und des Auftragnehmers beteiligt sind, werden gemeinsam untersucht und entsprechende Maßnahmen abgeleitet.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Unterweisung seiner im Bereich des Auftraggebers eingesetzten Mitarbeiter über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren. Der Auftragnehmer ermöglicht dem Auftraggeber angemessene Maßnahmen zur Kontrolle der erfolgreichen Durchführung von Unterweisungen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur fachlich und persönlich geeignete Personen mit Tätigkeiten zu betrauen, mit denen besondere Gefährdungen verbunden sind. Mitarbeiter, die Flurförderfahrzeuge, Kräne und Hubarbeitsbühnen betätigen, müssen im Besitz eines Sachkundenachweises sowie eines schriftlichen Auftrages sein und diese während ihrer Tätigkeit jederzeit vorweisen können.

Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, einander schriftlich Mitteilung zu machen, wenn besondere Gefährdungen für die Beschäftigten des jeweils anderen Arbeitgebers entstehen können, insbesondere durch

- Gefahrstoffe
- Infektionsgefahren
- gefährliche Strahlungen
- Brand- und Explosionsgefahren
- Absturzgefahren

Die Bereitstellung eines sicheren Arbeitsumfeldes einschließlich sicherer Arbeitsmittel wird durch den Auftraggeber gewährleistet. Die Verantwortlichkeit der täglichen sicherheitstechnischen Durchsicht vor Arbeitsbeginn wird durch den Auftraggeber und Auftragnehmer schriftlich festgelegt.

Die in der Arbeitsstätte eingesetzten Betriebsmittel des Auftragnehmers müssen den einschlägigen staatlichen Vorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die vorgeschriebenen Prüfungen sind dem Auftraggeber auf Anfrage hin nachzuweisen.

Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer über angemessenes Verhalten der Beschäftigten im Notfall und stellt geeignete Unterlagen zur Verfügung.

Die Sicherstellung der Ersten Hilfe ist grundsätzlich Aufgabe der jeweiligen Arbeitgeber. Die Beschäftigten des Auftragnehmers haben allerdings Anspruch auf Erste Hilfe durch den Auftraggeber, sofern nicht anderes vereinbart ist. Erste-Hilfe-Maßnahmen sind zu dokumentieren.